



Satzung über die Hausnummerierung des Marktes Schwarzenfeld

Aufgrund des § 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-I); zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) und Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS V S. 731) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2019 (GBVI. S. 408) erlässt der Markt Schwarzenfeld folgende Satzung

Satzung

§ 1

(1) Die Straßennamen bestimmt der Markt. Die Gebäude der rechten Straßenseite werden mit den geraden, die linken mit den ungeraden Zahlen versehen. Dabei wird vom Inneren des Marktes ausgegangen.

(2) Einseitig bebaute oder zu bebauende Straßenzüge, für die auch in Zukunft eine zweiseitige Bebauung ausgeschlossen ist, werden fortlaufend nummeriert.

(3) Gebäude an Eckgrundstücken erhalten ihre Nummern nach der Straße, an der sich der Zugang zur Haupttreppe oder beim Fehlen einer Haupttreppe, der Haupteingang des Grundstücks befindet.

(4) Gebäude an einer erst zu bauenden Straße oder abseits einer Straße oder an einer noch nicht benannten Straße werden nach der nächstgelegenen Straße nummeriert.

(5) Eine bei Inkrafttreten dieser Satzung entgegen den Absätzen 1-3 verlaufende Nummerierung wird nur geändert, wenn dies aus zwingenden Gründen, insbesondere bei nicht fortlaufender Nummernfolge geboten erscheint.

§ 2

(1) Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer.

(2) Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten nur dann eine Hausnummer, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.

(3) Für ein Anwesen wird regelmäßig nur eine Hausnummer zugeteilt und zwar auch dann, wenn das Anwesen gegebenenfalls aus mehreren Gebäuden besteht oder mehrere Eingänge besitzt. In besonders gelagerten Fällen können mehrere Hausnummern zugeteilt werden.

§ 3

(1) Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden kann oder

wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufs zu erwarten ist. Auch im Falle des § 1 Abs. 4 werden nur vorläufige Hausnummern erteilt, ausgenommen in den Fällen, in denen Gebäude abseits von einer Straße liegen, wenn mit Sicherheit feststeht, dass eine öffentliche Straße zu diesen Gebäuden nicht erstellt wird.

(2) Der Markt kann aus dringenden Gründen die Umnummerierung von Gebäuden und die Umbenennung von Straßen vornehmen.

§ 4

(1) Die Hausnummern werden im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zugeteilt.

(2) Für Baulichkeiten, für die normalerweise keine Hausnummern zugeteilt werden, kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder Verfügungsberechtigten eine Hausnummer zugewiesen werden, wenn es aus Gründen des Zustellungsdienstes erforderlich erscheint.

§ 5

(1) Als Hausnummernschilder sind Schilder aus Hartaluminium, weiß reflektierend, 165 mm x 200 mm groß zu verwenden.

(2) Die Schilder enthalten in weißer Schrift:

- a) die Hausnummer in 75 mm großen arabischen Ziffern,
- b) den Straßennamen unter einem Trennstrich in 20 mm großen Buchstaben
- c) einen Trennstrich zwischen a) und b)

(siehe Muster Anlage 1)

(3) Der Name der Straße, des Platzes usw. ist in lateinischer Schrift, vollständig ausgeschrieben anzubringen; die Worte Straße usw. können abgekürzt werden.

§ 6

(1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen von Straßennamenschildern zu dulden (§ 126 Abs. 1 BauGB).

(2) Sie haben ferner zu dulden, dass an ihren Anwesen oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder rückwärtigen Eingänge angebracht werden. Die Hinweisschilder bestehen aus Hartaluminium, weiß reflektierend mit schwarzer Schrift.

§ 7

(1) Die Grundstückseigentümer haben die Hausnummernschilder und die Hinweisschilder nach Erteilung der Hausnummer durch die Verwaltung auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Ist ein Erbbaurecht oder Nießbrauch bestellt, so trifft diese Verpflichtung den Erbbauberechtigten bzw. den Nießbraucher. (§ 126 Abs. 3 BauGB).

(2) Das Schild muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist es soweit möglich, unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe zu festigen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist das Schild straßenseitig an der der Eingangstüre nächstgelegenen Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute

Sicht von der Straße aus auf das am Gebäude angebrachte Schild verhindern, ist es unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin festzumachen.

(3) Der Markt kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn das in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit des Schildes, geboten ist.

(4) Das Hausnummernschild ist zu erneuern, wenn es schwer leserlich oder unleserlich geworden ist oder wenn es der durch diese Satzung vorgeschriebenen Form (§ 5) nicht entspricht. Der Hauseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Sichtbarkeit des Schildes durch Sträucher, Äste, Vorbauten u.a. nicht behindert wird.

(5) Kommt der Grundstückseigentümer seiner Verpflichtung nicht nach, kann der Markt im Wege der Ersatzvornahme das Hausnummernschild auf Kosten des Verpflichteten anbringen, unterhalten und notfalls erneuern (Art. 32 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz).

§ 8

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. April 1963 in der Fassung der 1. Änderung vom 17. Februar 1964 außer Kraft.

Schwarzenfeld, 07.10.2019

Markt Schwarzenfeld

R o d d e 
1. Bürgermeister

Anlage 1:

Muster für das Hausnummernschild nach § 5 der Satzung

Schilder aus Hartaluminium, weiß reflektierend, 165 mm x 200 mm groß zu verwenden.



Material:	Hartaluminium
Maße:	165 mm x 200 mm
Beschriftung:	schwarz mit Rand und Trennstrich
Zahlen:	7,5 cm hoch
Große Buchstaben:	2 cm hoch
Kleine Buchstaben:	1,5 cm hoch